

-Lesefassung-

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 16. Dezember 2015,
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Mai 2016,
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2019,
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26. November 2022, veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Halle (Saale) vom 18. November 2022.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten kommunalen Friedhöfe und kommunalen Friedhofsteile auf kirchlichen Friedhöfen der Stadt Halle (Saale). Sie bilden eine öffentliche Einrichtung:

- | | |
|-----------------------|----------------------|
| 1. Gertraudenfriedhof | 9. Giebichenstein |
| 2. Südfriedhof | 10. Ammendorf |
| 3. Nordfriedhof | 11. Radewell |
| 4. Neustadt | 12. Diemitz |
| 5. Kröllwitz | 13. Büschdorf |
| 6. Lettin | 14. Stadtgottesacker |
| 7. Dölau | 8. Seeben |

**§ 2
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses.
- (2) Sie erhebt weiterhin Verwaltungsgebühren für erforderliche Amtshandlungen nach § 6 dieser Satzung.
- (3) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist,
 - a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Ersatzvornahmen, Verkehrssicherung

Kommen die Verpflichteten ihren Pflichten zur Unterhaltung und Pflege der Grabstätten nicht nach, obwohl sie dazu von der Stadt unter Fristsetzung aufgefordert wurden, kann diese die erforderlichen Arbeiten nach § 35 der Friedhofssatzung auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen (Ersatzvornahme). Gleiches gilt, wenn die Verpflichteten nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind.

§ 6 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif (Tarifstelle 6).

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG- LSA auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale). Die mit der 1. Änderungssatzung vom 25. Mai 2016, mit der 2. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2019 und mit der 3. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2022 beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 16. Dezember 2015 eingearbeitet worden.